**Lösung:**

Zu prüfen ist, ob die Fa. Hurtig GmbH einen Anspruch gegen die Stadt auf Abnahme des Mischpultes „Roland XCV245“ und Kaufpreiszahlung aus dem Kaufvertrag gem. § 433 II hat.

**I Anspruch entstanden**

Dazu müsste der Anspruch entstanden sein. Der Anspruch ist entstanden, wenn ein Kaufvertrag zwischen S und H über dieses Mischpult zustande gekommen ist. Ein Vertrag entsteht gem. §§ 145ff. BGB durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, nämlich Antrag und Annahme (§ 151 S. 1 Hs. 1 BGB).

Ein Antrag gem. § 145 BGB ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die erkennbar darauf gerichtet ist, per Vertragsabschluss einen bestimmten rechtlichen Erfolg herbeizuführen (Rechtsbindungswillen). Empfangsbedürftig ist eine Willenserklärung gem. § 130 BGB, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist. Bei einem Antrag liegt der Rechtsbindungswille vor, wenn alle vertragswesentlichen Bestandteile in ihm enthalten sind. Die vertragswesentlichen Bestandteile sind die Vertragspartner, der Vertragsgegenstand und ggf. die Gegenleistung. Die vertragswesentlichen Bestandteile eines Kaufvertrages sind die Vertragspartner, die Kaufsache und der Kaufpreis gem. § 433 BGB. Der Antrag muss so formuliert sein, dass er mit einem einfachem „Ja“ oder einer schlichten Auswahlentscheidung angenommen werden kann.

Dem Vermerk vom 13.02.2020 ist zu entnehmen, dass H mit einem Katalog auf das o. g. Mischpult aufmerksam gemacht hat. In einem Katalog sind für gewöhnlich die Kaufsache und der Kaufpreis genannt. Allerdings ist der Katalog in der Regel nicht an einen potentiellen, sondern an mehrere Personen gerichtet und damit der Vertragspartner nicht eindeutig benannt. Somit ist der Rechtsbindungswille nicht gegeben. Folglich ist die Anpreisung im Katalog kein Antrag.

Mit Schreiben vom 19.01.2020 fragt S das Mischpult „Roland XCV345“ bei H an. In dieser Anfrage werden die Vertragspartner und die Kaufsache genannt, nicht jedoch der Kaufpreis. Somit ist der Rechtsbindungswille nicht gegeben. Folglich ist die Anfrage vom 19.01.2020 kein Antrag.

H bietet der S mit Schreiben vom 22.01.2020 zwei Mischpulte an, und zwar sowohl das von S angefragte „Roland XCV345“ für netto 7.500,00 Euro als auch das Modell „Roland XCV245“ für netto 4.000,00 Euro an. Genannt werden in diesem Schreiben ein Vertragspartner, zwei Kaufgegenstände und zwei Kaufpreise. Durch eine schlichte Auswahlentscheidung können der gewünschte Kaufgegenstand und der dazugehörige Kaufpreis bestimmt werden. Somit ist der Rechtsbindungswille ersichtlich und das Angebot der H ist der Antrag.

Gem. § 130 I 1 ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden wirksam, wenn diese abgegeben wurde und zugegangen ist. Aus dem Umkehrschluss zu § 147 I 1 BGB ergibt sich, dass Willenserklärungen unter Abwesenden nicht sofort angenommen werden können. Die Willenserklärung unter Abwesenden ist zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und dieser unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Dem SV ist zu entnehmen, dass der Antrag zugegangen ist, da S daraufhin eine Bestellung aufgibt. Folglich ist der Antrag von H der S zugegangen. Folglich ist der Antrag der H gem. § 130 I 1 BGB wirksam.

Folglich liegt ein wirksamer Antrag vor.

Es müsste eine Annahmeerklärung vorliegen. Eine Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die mit dem Antrag übereinstimmen muss. S bestellt bei H mit Schreiben vom 25.01.2020 eines der beiden angebotenen Mischpulte, nämlich das Mischpult „Roland XCV245.“ Somit liegt eine Annahmeerklärung vor.

Gem. § 130 I 1 ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden wirksam, wenn diese abgegeben wurde und zugegangen ist. Aus dem Schreiben der H vom 26.01.2020 ergibt sich, dass die Bestellung bei der Fa. Hurtig eingegangen ist. Somit ist die Annahmeerklärung zugegangen. Folglich ist die Willenserklärung gem. § 130 I BGB wirksam.

Weiterhin müsste die Wirksamkeit der Willenserklärung gem. § 164 I BGB vorliegen. Das ist der Fall, wenn Frau Carl die Stadt wirksam vertreten hat. Dazu müsste die Stellvertretung für dieses Rechtsgeschäft zulässig sein. Eine Stellvertretung ist zulässig, wenn sie nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist. Das ist hier nicht der Fall. Folglich ist die Stellvertretung hier zulässig

Weiter müsste die Vertreterin eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Aus dem SV ergeben sich keine Anhaltspunkte, dafür dass der Fachdienstleiterin Carl keinen Entscheidungsspielraum hat. Folglich hat sie eine eigene Willenserklärung abgegeben.

Auch müsste die Vertreterin im Namen des Vertretenden gehandelt haben (Offenkundigkeit) gem. § 164 I S. 2 BGB. Die FDL hat für ihr Schreiben vom 25.01.2020 den Briefkopf der Stadt genutzt. Folglich hat sie im Namen der Stadt Neustadt gehandelt.

Darüber hinaus müsste die Vertreterin mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Gem. § 86 I 2 NKomVG vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Stadt rechtsgeschäftlich. Gem. § 7 II 1 NKomVG trägt der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde die Bezeichnung „Bürgermeister.“ Gem. § 85 III NKomVG hat der Bürgermeister die Befugnis, die Geschäftsverteilung zu regeln. Mit der Geschäftsverteilung kann er seine Vertretungsmacht durch Einzel- oder Dienstanweisung auf Mitarbeiter der Kommunalverwaltung delegieren. In dem Schreiben vom 25.01.2020 unterschreibt die FDL Carl im Auftrage des Bürgermeisters. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie gehandelt hat, ohne dass der Bürgermeister sie dazu ermächtigt hat. Folglich hat sie mit Vertretungsmacht gehandelt.

Weiter müsste die Vertreterin im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt haben. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Frau Carl Grenzen überschritten hat, die ihr durch das Gesetz gegeben sind.

Somit liegt eine wirksame Stellvertretung vor. Folglich ist die Willenserklärung gem. § 164 I BGB wirksam.

Weiterhin müsste die Annahmefrist gem. § 147 II BGB eingehalten worden sein. Die Annahmeerklärung unter Abwesenden ist wirksam, wenn sie beim Empfänger zu einem Zeitpunkt eingeht, zu dem der Empfänger diese unter regelmäßigen Umständen erwarten kann. Bei einem schriftlichen Antrag per Post kann unter regelmäßigen Umständen eine Antwort innerhalb der Zeit erwartetet werden, die der Postweg und die Überlegungszeit in Anspruch nimmt. Aus dem SV ergibt sich, dass die Annahmeerklärung der S innerhalb von 3 Tagen erfolgt ist. Die Annahmeerklärung ist somit innerhalb der Zeit bei der H zugegangen, unter der die H diese unter normalen Umständen erwarten kann. Folglich ist die Annahmefrist gem. § 147 II BGB eingehalten worden.

Somit ist ein Kaufvertrag zwischen S und H über das Mischpult „Roland XCV245“ entstanden.

Der Kaufvertrag müsste wirksam sein. Er ist wirksam, wenn keine rechtshindernden Einwendungen vorliegen, die zur Nichtigkeit des Vertrages führen. Dafür enthält der SV keine Anhaltspunkte.

Zwischenergebnis: Somit ist der KV wirksam. Folglich ist der Anspruch entstanden.

**II. Anspruch nicht untergegangen**

Der Anspruch dürfte nicht untergegangen sein. Er ist untergegangen, wenn rechtsvernichtenden Einwendungen vorliegen. Fraglich ist, ob der Anspruch gem. § 142 I BGB durch eine wirksame Anfechtung untergegangen ist.

Gem. § 142 I BGB ist eine Anfechtung wirksam, wenn ein anfechtbares Rechtsgeschäft vorliegt. Ein Rechtsgeschäft gem. § 142 I BGB ist die einzelne Willenserklärung (nicht der ganze Vertrag). Hier wird die Annahme angefochten, die, wie bereits geprüft, eine Willenserklärung ist. Folglich liegt ein Rechtsgeschäft vor.

Ein Rechtsgeschäft ist anfechtbar, wenn es einen Anfechtungsgrund gibt, der im Gesetz geregelt ist. Gem. § 119 I BGB ist ein Rechtsgeschäft wegen Irrtums anfechtbar. Irrtum ist das unbewusste Auseinanderfallen von Wille und Erklärung. Das liegt insbesondere dann vor, wenn der Erklärende eine Erklärung dieses Inhaltes gar nicht abgeben wollte (§ 119 I Alt. 2 BGB), z. B. durch Vertippen, Versprechen, Verhören, Vergreifen. Die FDL Carl erklärt im Vermerk vom 13.02.2020, dass sie sich bei der Abfassung der Bestellung vertippt hat.

Gem. § 119 I BGB dürfte der Erklärende bei verständiger Würdigung des Falles und bei Kenntnis der Sachlage die Erklärung nicht abgegeben haben. Hätte Frau Carl gewusst, dass das Mischpult „Roland XCV245“ nicht für den Verwendungszweck geeignet ist, hätte sie ihre Erklärung so nicht abgegeben.

Somit liegt eine Erklärung im Irrtum gem. § 119 I BGB vor. Folglich liegt ein gesetzlicher Anfechtungsgrund vor.

Gem. § 143 I BGB muss das Rechtsgeschäft durch eine Anfechtungserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner angefochten werden. Eine Anfechtungserklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der der Erklärende zum Ausdruck bringt, dass er an dem gesamten Geschäft kein Interesse mehr hat. Der Begriff „Anfechtung“ muss in der Anfechtungserklärung nicht vorkommen. Gem. § 143 II BGB ist der Anfechtungsgegner die andere Partei. Im Vermerk vom 13.02.2020 gibt Carl an, dass sie mit H am 27.01.2020 ein Telefonat geführt hat, in dem sie angibt, dass sie kein Interesse mehr an dem bestellten Mischpult hat. Somit liegt eine Anfechtungserklärung vor.

Die Anfechtungserklärung müsste gem. § 130 I 1 BGB wirksam sein. Sie ist grundsätzlich bei Abgabe und Zugang der Willenserklärung wirksam. Bei Anwesenden ist dieses der Fall, wenn sie ausgesprochen und davon auszugehen ist, dass sie von der anderen Partei verstanden wurde. Im Vermerk vom 13.02.2020 wird deutlich, dass FDL Carl ihr Desinteresse deutlich ausgedrückt hat und dieses bei H angekommen ist, da H darauf eine Antwort gibt. Folglich ist die Anfechtungserklärung gem. § 130 I 1 BGB wirksam.

Gem. § 121 I BGB müsste die Anfechtungsfrist eingehalten worden sein. Für eine Anfechtung gem. § 119 I BGB muss die Anfechtung unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes erfolgen. Unverzüglich bedeutet gem. § 121 I 1 BGB ohne schuldhaftes Verzögern. Aus dem Vermerk vom 13.02.2020 ergibt sich, dass Carl unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes mit H telefoniert hat und die Anfechtungserklärung abgegeben hat. Folglich ist die Anfechtung fristgerecht erfolgt.

Gem. § 144 BGB ist eine Anfechtung ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft vom Anfechtenden bestätigt wird. Aus dem SV ergeben sich keine Hinweise darauf, dass S das Rechtsgeschäft bestätigt hätte. Somit ist die Anfechtung nicht ausgeschlossen.

Somit liegt eine wirksame Anfechtung vor. Folglich wird das Rechtsgeschäft nachträglich nichtig. Folglich ist der Anspruch untergegangen.

**Endergebnis**

Die Fa. Hurtig GmbH hat keinen Anspruch gegen die Stadt auf Abnahme des Mischpultes „Roland XCV245“ und Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB.